

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 5 Au-Haidhausen**

**Teileinziehung
einer Teilstrecke der Weißenburger Straße**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13989

Anlage
1 Plan
9 Einwände

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen
vom 24.07.2024**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 8 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), muss die Teileinziehung, durch die eine Straße in ihrer Widmung beschränkt wird, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Gemäß dem Beschluss des Bezirksausschusses des 5. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 28.02.2024 „Entscheidung über die testweise Einrichtung einer Fußgängerzone zwischen Weißenburger Platz und Pariser Platz für ein Jahr“ Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12524 ist die Teilstrecke der Weißenburger Straße zwischen dem Weißenburger Platz und dem Pariser Platz bis zum 29.07.2025 testweise zu einer Fußgängerzone umzuwandeln. Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 8/2024, S. 211/212 gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG am 20. März 2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Baureferat beabsichtigt daher eine Allgemeinverfügung gem. Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG und Art. 35 Satz 2 BayVwVfG mit folgendem Inhalt zu erlassen:

A) Allgemeinverfügung

1. Die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke der Weißenburger Straße (Flst Nr. 16442/1 Gemarkung München Sektion 9) zwischen dem Weißenburger Platz

(= km 0,089) und dem Pariser Platz (= km 0,316) ist befristet bis zum 29.07.2025 gem. Art 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG teileingezogen.

Die Widmung ist in dieser Zeit auf „Fußverkehr, Radverkehr frei, Elektrokleinstfahrzeuge frei, zeitlich begrenzter Lieferverkehr frei, Zufahrt zu den angrenzenden Anwesen für Bewohner gestattet“ beschränkt.

Der als Anlage beiliegende Lageplan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

2. Die sofortige Vollziehung der Teileinziehung nach Ziffer 1 wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

3. Die Allgemeinverfügung wird am 09.08.2024 bekanntgemacht und tritt zum 10.08.2024 in Kraft.

B) Gründe

Teileinziehung:

Die temporäre Änderung der Widmung erfolgt über eine Teileinziehung der bestehenden Widmung als Ortsstraße. Zweck der temporären Teileinziehung ist die Prüfung, ob sich die städtebaulichen Belange, insbesondere eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität und eine Reduzierung des Verkehrs, gegenüber den allgemeinen Verkehrs- und Anliegerinteressen am Fortbestand der Widmung des Teilabschnitts der Weißenburger Straße als höherwertig erweisen.

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG kann das Baureferat als zuständige Straßenbaubehörde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG eine Teileinziehung einer Straße anordnen, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, -zwecke und -zeiten vorliegen.

Die Interessens- und Güterabwägung ergibt, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die temporäre Teileinziehung vorliegen:

1. Die Teileinziehung dient der Erhöhung der Aufenthaltsqualität, der Verlängerung der bestehenden Fußgängerzone zwischen Weißenburger Platz und Rosenheimer Platz und der Umsetzung der Verkehrswende¹.

Die mit der Teileinziehung verfolgte temporäre Herstellung einer Fußgängerzone verfolgt das Ziel, den Bereich der Weißenburger Straße zwischen Weißenburger Platz und Pariser Platz (zunächst probeweise) von dem allgemeinen Durchfahrtsverkehr freizuhalten, dadurch die Attraktivität und Aufenthaltsqualität vor allem für den Fußverkehr und Einkaufende zu steigern, indem sie den gesamten Straßenbereich als Bewegungsfläche nutzen können. Die vergrößerte Bewegungsfläche erlaubt eine gesteigerte Aufenthaltsfunktion. Diese wird durch

¹ vgl. auch Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates „Mobilitätsstrategie 2035; Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 03507 vom 23.06.2021

gestalterische Maßnahmen wie eine zusätzliche Begrünung, entsprechende Sitzgelegenheiten aber auch durch Räume für bürgerschaftliches Engagement, wie beispielsweise zur Einrichtung von Hochbeeten oder Stadterrassen gestärkt. Die Teileinziehung erfolgt befristet bis zum 29.07.2025, um die verkehrlichen und städtebaulichen Wirkungen der Teileinziehung bewerten zu können.

Der Radverkehr bleibt in der Zeit der Teileinziehung weiterhin auf der abgesenkten Fahrbahn in beide Fahrrichtungen möglich, wenn auch unter der Voraussetzung besonderer Rücksichtnahme ggü. dem Fußverkehr.

2. Aus verkehrlicher Sicht ist die Durchfahrtsmöglichkeit für den allgemeinen Durchgangsverkehr zwischen dem Weißenburger Platz und dem Pariser Platz nicht zwingend erforderlich. Die beiden Plätze bleiben für die Zeit der Teileinziehung weiterhin befahrbar. Außerdem sind sie über die an sie angrenzenden Straßen weiterhin an das allgemeine Verkehrs-/Erschließungsnetz angebunden. Die mit der Einziehung verbundenen Verlagerungseffekte des Verkehrs von der Weißenburger Straße in die umliegenden Straßen werden gem. dem o.a. Beschluss des Mobilitätsreferates vom 28.02.2024 als verträglich eingeschätzt.

Die Situation in den angrenzenden Straßen wird insbesondere hinsichtlich des Wegfalls der Parkplätze in dem teileinzuziehenden Bereich bzgl. des ruhenden Verkehrs während des Testzeitraums genau beobachtet, um ggf. eine neue Bewertung der Parkplatzsituation und Parkregelungen durchzuführen.

Die Zufahrt zu den am teileinzuziehenden Straßenstück der Weißenburger Straße angrenzenden Grundstücken und des Lieferverkehrs bleibt weiterhin möglich. Ebenso bleibt die Befahrbarkeit mit Elektrokleinstfahrzeugen möglich. Die Zufahrt zu den privaten Stellplätzen in den Hinterhöfen bleibt ganztägig möglich. Für den gewerblichen und privaten Liefer- und Ladeverkehr werden bestimmte Lieferzeiten eingerichtet. Für darüberhinausgehende notwendige Zufahrten können die erforderlichen Zufahrtserlaubnisse beantragt und erteilt werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

Die Weißenburger Straße ist auch während des Testzeitraums weiterhin mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Sie ist durch den am Ostende der Straße gelegenen Ostbahnhof und den am Westende gelegenen S-Bahnhof Rosenheimer Platz an die U-Bahn sowie diverse S-Bahn-, Bus- und Tramlinien angebunden. Zudem besteht die direkte Anbindung an das Regional- und Fernverkehrsnetz der Deutschen Bahn AG.

3. Es bestehen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine (testweise) nachträgliche Beschränkung der Widmung der Weißenburger Straße im Teilbereich zwischen Pariser Platz und Weißenburger Platz. Gegenüber den mit der Teileinziehung verfolgten städtebaulichen und verkehrlichen Zielsetzungen wiegen die Interessen der Anlieger an der Beibehaltung der bisherigen Widmung deutlich geringer.

Zwar besteht ein Interesse der Verkehrsteilnehmer, den betroffenen Teilabschnitt der Weißenburger Straße befahren zu können, um die Strecke zwischen Weißenburger Platz und Pariser Platz und umgekehrt zurückzulegen. Ebenso haben die Anlieger Interesse an der Erreichbarkeit ihrer Wohnungen und privaten Stellplätze mit dem Auto. Zuletzt besteht auch ein Interesse der privaten und gewerblichen Anlieger an einem ganz täglichen Lieferverkehr sowie an einer direkten Erreichbarkeit für Kund*innen.

Demgegenüber besteht ein Interesse, den Straßenabschnitt verkehrsmäßig (testweise) zu beruhigen, um diesen für den Fußverkehr attraktiver zu machen und die Aufenthaltsqualität für Anwohnende und Fußgänger*innen deutlich zu verbessern.

Das Interesse, den Straßenabschnitt von dem Durchgangsverkehr zu entlasten, um die Aufenthaltsqualität zu steigern und für Fußgänger*innen in Form einer verkehrsberuhigten Einkaufsstraße attraktiver zu machen, überwiegt das Interesse die bestehenden Verkehrsfunktionen des teileinzuziehenden Straßenabschnitts aufrechtzuerhalten.

Die Erschließung der privaten und gewerblichen Anlieger wird durch den Teileinzug nur geringfügig beeinträchtigt. Die Erreichbarkeit ihrer Wohnungen und Parkplätze per KFZ ist weiterhin möglich. Auch Liefer- und Ladeverkehr bleibt zu bestimmten Zeiten möglich. Zudem ist die Teilentziehung des Straßenabschnitts zeitlich begrenzt, um die Wirkungen beurteilen und eine abschließende Entscheidung vorbereiten zu können. Die Teileinziehung ist auf weniger als ein Jahr befristet bis zum 29.07.2025 und bedeutet daher keinen schweren Eingriff in die Anliegerinteressen. Zuletzt eröffnet die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Zufahrt eine angemessene Härtefallregelung. Ebenso wenig sind unangemessene Beeinträchtigungen des übrigen Durchgangsverkehrs zu erwarten. Die verkehrsmäßige Erreichbarkeit von Pariser Platz und Weißenburger Platz ist weiterhin gegeben. Auch ergeben sich durch die Teilentziehung nur geringfügige, für die Betroffenen hinzunehmende Umwege.

Die Anwohnenden und Gewerbetreibenden wurden im Jahr 2023 durch Informations- und Diskussionsveranstaltungen über die beabsichtigte (zeitlich begrenzte) Teileinziehung durch das Mobilitätsreferat informiert. In diesem Rahmen konnten von den Betroffenen auch Probleme angesprochen und Alternativen aufgezeigt werden. Die Ergebnisse dieser Veranstaltungen wurden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Die Absicht der temporären Teileinziehung wurde am 20. März 2024 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bekannt gemacht (Nr. 8/2024, S. 211/212). Die Unterlagen konnten bis einschließlich dem 20. Juni 2024 bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München eingesehen werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bestand auch die Möglichkeit Einwendungen zu erheben.

Am 18., 19. und 20. Juni 2024 wurden insgesamt 9 Einwendungen gegen die angekündigte Teileinziehung erhoben. Von einem Anwohner in der Metzstraße wird vorgetragen, dass er persönliche Einschränkungen durch den Wegfall von

Bewohnerstellplätzen in der Weißenburger Straße aufgrund des daraus resultierenden Parksuchverkehrs befürchte (Einwand 1). Die Inhaberin einer Arztpraxis im Bereich des einzuziehenden Abschnitts der Weißenburger Straße befürchtet, dass der Zugang zu Ihrer Praxis für in der Mobilität eingeschränkte Patienten und für die Wartung ihrer technischen Apparaturen notwendigen Handwerker unmöglich werden würde (Einwand 2). Ein im Bereich des einzuziehenden Abschnitts der Weißenburger Straße ansässiger Gewerbetreibender macht geltend, dass die Maßnahme zu erheblich steigenden Mieten für Anwohner und Gewerbetreibende führen würde, dass der Wegfall von knapp 60 Parkplätzen für die ansässigen Geschäftsinhaber eine erhebliche Belastung bedeute und dass dadurch eine existenzielle Gefährdung von 33 individuellen kleinen Einzelhandels- und Handwerksbetrieben verursacht werden würde. Schließlich macht er geltend, dass zwei bestehende Großbaustellen in dem Abschnitt, in dem die Teileinziehung erfolge, mit der Testphase unverträglich seien (Einwand 3). Weitere Gewerbetreibende aus der Weißenburger Straße sehen sich in Ihrer Existenz bedroht. Durch die Fußgängerzone entfielen für ihren Geschäftsbetrieb notwendige Parkplätze für die Kunden. Daraus resultierten erhebliche Umsatzeinbußen (Einwand 4 und 5).

Neben verfahrensrechtlichen Fragen wurde auch das Fehlen einer Alternativenprüfung beanstandet (Einwände 6 bis 8).

Zuletzt befürchtet ein Einwender aus der Sedanstraße eine Veränderung der Händlerstruktur in dem betroffenen Teilabschnitt der Weißenburger Straße durch steigende Mieten und verändertes Kaufverhalten. Auch werde durch die Fußgängerzone die Erreichbarkeit der Arztpraxen eingeschränkt und in den umliegenden Straßen komme es durch Parkplatzsucher und Umgehungsverkehr zu einem Verkehrskollaps. Eine Verkehrserhebung habe dort nicht stattgefunden. Darüber hinaus sei die nunmehr über den Pariser Platz zu erfolgende Anlieferung für Schulkinder gefährlich, die den Platz für ihren Schulweg nutzen. Dasselbe gilt für den erhöhten Umgehungsverkehr. Die Geschäfte seien für alte Menschen, die auf eine Fortbewegung mittels Auto angewiesen sind, nicht mehr erreichbar, wenn eine Fußgängerzone entstünde. Der Einwender behauptet, eine Verkehrsberuhigung wäre auch durch eine Einbahnstraße möglich. Zudem widerspräche es dem Sinn einer „Fußgängerzone“, wenn weiterhin Autoverkehr zu Anliegerparkplätzen möglich ist. Es bestehe kein öffentliches Interesse an der Teileinziehung, und wenn ein solches bestünde, dann jedenfalls nicht nur vorübergehend. Der Art. 8 Abs. 2 BayStrWG sehe zuletzt keine Möglichkeit der zeitlichen Teileinziehung vor (Einwand 9).

Diese Einwendungen wiegen gegenüber den verfolgten Gemeinwohlbelangen (s.o.) nicht so schwer, dass sie dem Vorhaben unüberwindlich entgegenstehen würden. Das Baureferat hat die mit der Teileinziehung verbundenen Erschwernisse für Anwohnende und Gewerbetreibende in den Blick genommen, ist aber angesichts des städtebaulich verfolgten Ziels zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Erschwernisse hinter dem verfolgten Ziel zurücktreten müssen.

Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an das Einziehungsverfahren in Art. 8 Abs. 2 BayStrWG sind eingehalten. Die inhaltliche Kritik überzeugt nicht.

Die allgemeinen Entwicklungen von Grundstücks- und Mietpreisen sind grundsätzlich unabhängig von straßenrechtlichen Entscheidungen. Die Innenstadtlagen von München, zu denen auch die Weißenburger Straße in Haidhausen zu rechnen ist, stellen mit die attraktivsten und hochpreisigsten Wohn- und Geschäftslagen dar. Die weitere Entwicklung auf dem Immobilienmarkt wird daher nicht unmittelbar von der Teileinziehung beeinflusst und stellt auch keine straßenrechtlich zu beachtende Kategorie dar.

Im Übrigen steht die Argumentation, einerseits stiegen die Mietpreise, andererseits würden Gewerbetreibende in der Existenz gefährdet, weil die Geschäftslage nach der Einziehung an Attraktivität verlören, in einem gewissen Widerspruch. Dies zeigt nur, dass eine Vielzahl von unterschiedlichen Faktoren die Attraktivität eines Standorts bestimmen und dabei auch die Gemeinwohlinteressen verändern können.

Soweit durch das Vorhaben Parkplätze in der Weißenburger Straße entfallen, führt dies zwar zu Erschwernissen der Anlieger. Diese sind aber hinnehmbar. Zum einen bleiben die Zufahrtsmöglichkeiten zu eigenen Stellplätzen erhalten und der Lieferverkehr grundsätzlich möglich. Zudem wurden als Vorgriff auf eine mögliche neue Fußgängerzone in der Weißenburger Straße zur Kompensation in den Jahren 2022 und 2023 in Abstimmung mit dem Bezirksausschuss bereits Änderungen der Parkregelungen zu Gunsten der Bewohnenden in der Sedanstraße, der Metzstraße, der Kellerstraße sowie in der Lothringer Straße angeordnet und umgesetzt. Das Mobilitätsreferat erachtet es jedoch als sinnvoll, die Situation im ruhenden Verkehr im Viertel während der Testphase genau zu beobachten und ggf. eine erneute Prüfung der allgemeinen Parkplatzsituation, insbesondere für die Bewohnenden, durchzuführen. Im Übrigen ist die Erreichbarkeit durch den ÖPNV, wie zuvor bereits ausgeführt, sichergestellt. Es besteht kein Anspruch von Anwohnenden oder Gewerbetreibenden auf bestimmte Stellplätze im öffentlichen Raum. Eine Verknappung der Zahl von Stellplätzen führt weder zu nicht mehr hinnehmbaren Einschränkungen für Anwohnende noch ist sie geeignet, die Existenzfähigkeit von wirtschaftlich gesunden Einzelhandels- und Handwerksbetrieben zu gefährden.

Bezüglich der Befürchtung der Existenzgefährdung ist der Vortrag der Einwendenden auch nicht ausreichend substantiiert, vielmehr handelt es sich um eine Befürchtung, die aber unterstellt, dass Verhaltensanpassungen nicht stattfinden könnten. Insbesondere bei den Einwendungen der Gewerbetreibenden ist darauf hinzuweisen, dass deren Geschäftslokale sich jeweils in unmittelbarer Nähe zum Weißenburger Platz und Pariser Platz befinden, welche weiterhin für den Verkehr offenstehen. Kein Geschäft liegt weiter als 200m von einem dieser beiden Plätze entfernt und ist daher trotz Fußgängerzone auch mit dem Auto weiterhin erreichbar.

Das Aufsuchen von ärztlichen Praxen durch Personen, die nicht in der Lage sind, sich zu Fuß fortzubewegen, ist gestattet, wenn die Einschränkung ärztlich attestiert ist. Das gilt auch für die An-/Abfahrt mit Taxen (vgl. <https://muenchenunterwegs.de/angebote/weissenburgerstrasse>). Soweit Techniker/Handwerker die Praxis zur Wartung/Instandhaltung/-setzung von technischen Apparaturen erreichen müssen, sind sie dem Lieferverkehr zuzuordnen und entsprechend zulässig. Für dringende Fälle ist eine Zufahrtserlaubnis kurzfristig zu erlangen. Der eingeschränkte Widmungszweck steht diesen Nutzungen nicht entgegen. Sie sind endgültig straßenverkehrsrechtlich zu regeln.

Der Lieferverkehr bleibt zu bestimmten Zeiten weiterhin möglich. Dadurch, dass Anlieferungen für Gewerbebetriebe weiterhin möglich bleiben, stellt die zeitliche Beschränkung der Zufahrtserlaubnis auch keine unzumutbare Einschränkung dar, welche zu einer Existenzgefährdung führen könnte.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Teileinziehung zeitlich befristet ist und die Wirkungen der Maßnahme, also insbesondere die Einschränkung der Parkmöglichkeiten, ihre Auswirkungen und auch der Umgehungsverkehr vom Mobilitätsreferat erhoben und bewertet werden, bevor eine endgültige Entscheidung über die Teileinziehung getroffen wird.

Erste Erhebungen dazu wurden im April 2023 durchgeführt. Das Mobilitätsreferat hat neben Knotenpunktzählungen im umliegenden Straßennetz im Rahmen von Querschnittszählungen die Verkehrsmengen im Kfz-, Rad- und Fußverkehr im betroffenen Straßenabschnitt in der Weißenburger Straße erhoben. Die Zählung hat ergeben, dass die Fußverkehrsmengen knapp um das Fünffache höher ausfallen als die des Kfz-Verkehrs und somit die Bedeutung des Straßenabschnitts für den Fußverkehr unterstreichen.

Eine Erhebung der Liefer- und Ladevorgänge im April 2023 hat ergeben, dass mit 66% deutlich über die Hälfte der Liefer- und Ladevorgänge vor 13 Uhr stattfinden, so dass durch eine Beschränkung des Lieferverkehrs auf den Zeitraum von 22:30 bis 12:45 Uhr (außer Samstag auf Sonntag) bereits über die Hälfte des Lieferverkehrs ohne die Notwendigkeit einer gesonderten Zufahrtserlaubnis abgewickelt werden kann.

Aktuell werden noch weitere Untersuchungen zur verkehrlichen Situation vor Einrichtung der Testphase durchgeführt. Während der Testphase werden erneut Untersuchungen erfolgen. Die gewonnenen Daten sowie die eingegangenen Erkenntnisse und Anregungen aus der projektbegleitenden Öffentlichkeitsbeteiligung werden vom Mobilitätsreferat ausgewertet und fachlich bewertet. Basierend auf dem Ergebnis der Evaluation wird dem Stadtrat eine Empfehlung für oder gegen die dauerhafte Einrichtung des neuen Fußgängerzonenabschnitts ausgesprochen. Aufgrund der im gesamten Verfahren gewonnenen Erkenntnisse sind daher die in den Einwendungen geltend gemachten Befürchtungen nicht ausreichend substantiiert, um der Teileinziehung unüberwindbar entgegenzustehen.

Auch die beiden bestehenden Großbaustellen sprechen nicht zwingend gegen die Teileinziehung. Im innerstädtischen Raum werden immer wieder aufwändige Baumaßnahmen durchgeführt werden (müssen). Diese Maßnahmen führen auch immer wieder zu Beschränkungen des Verkehrs. Die Teileinziehung wird durch die bestehenden aktuellen Baumaßnahmen nicht ausgeschlossen. Es ist zu erwarten, dass auch nach dem Jahr 2025 Baumaßnahmen erfolgen, so dass – legt man die Argumentation des Einwenders zugrunde – nie der Zeitpunkt für eine Teileinziehung gegeben wäre. Das Mobilitätsreferat hat die Existenz der beiden Baustellen bei seiner Entscheidung berücksichtigt und festgestellt, dass von ihnen keine unüberwindbaren Hindernisse ausgehen. Diesen Sachstand hat das Baureferat seiner Entscheidung zugrunde gelegt.

Die Befristung der Teileinziehung ist von dem in Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG eingeräumten Ermessen gedeckt. Die zeitliche Befristung dient gerade der Evaluation der mit der Einziehung verbundenen verkehrlichen Auswirkungen. Entsprechend wird die Testphase auch durch weitere Beteiligungsformate begleitet, um möglichst viele Perspektiven, Erfahrungen und Empfehlungen in das weitere Vorgehen einfließen lassen zu können.

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Teileinziehung. Insgesamt bleibt damit festzuhalten, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine nachträgliche Beschränkung der Widmung im Wege der vorgesehenen Teileinziehung sprechen. Insoweit reduziert sich das in Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG eingeräumte Ermessen. Die angeordnete befristete Teileinziehung kann sich auf Art. 8 Abs. 1 BayStrWG stützen und ist geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismäßig).

Eine mildere, gleichwohl ebenso geeignete Maßnahme ist nicht ersichtlich, um zu prüfen, ob die Attraktivität und Aufenthaltsqualität der Weißenburger Straße für Anwohner, Fußgänger und Einkaufende gesteigert werden kann.

Die im Rahmen von Querschnittszählungen ermittelten Verkehrsmengen im Kfz-, Rad- und Fußverkehr im betroffenen Straßenabschnitt haben gezeigt, dass die Fußverkehrsmengen knapp um das Fünffache höher ausfallen als die des Kfz-Verkehrs und somit die Bedeutung des Straßenabschnitts für den Fußgängerverkehr unterstreichen. Die 2020 auf Antrag des Bezirksausschusses im Rahmen der Maßnahmenprüfung zur fußgängerfreundlichen Umgestaltung der Weißenburger Straße empfohlene Einrichtung eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs durch das damals noch zuständige Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde zwar als am verträglichsten im Abwägungsprozess aller Bedarfe an den öffentlichen Verkehrsflächen eingestuft, die Entscheidung des Bezirksausschusses für eine Fußgängerzone ist jedoch am deutlichsten geeignet, um mehr Platz für den Fußverkehr zu schaffen und die Aufenthaltsqualität zu erhöhen.

Durch die zugelassenen Ausnahmen für den Radverkehr, Elektrokleinstfahrzeuge, Lieferverkehr und die Bewohner*innen werden die Interessen der von der Teileinziehung betroffenen Eigentümern und Anliegern, auch soweit es sich um Gewerbetreibende handelt, ausreichend gewahrt.

Sofortige Vollziehung:

Die Landeshauptstadt München hält es in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens für geboten, nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Nr. 1 der Allgemeinverfügung anzuordnen, weil ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, dass die Weißenburger Straße zwischen Pariser Platz und Weißenburger Platz schnellstmöglich eine Fußgängerzone wird, damit eine baldige Attraktivitätssteigerung in diesem Bereich eintritt. Die Landeshauptstadt München verfolgt das Ziel, die Aufenthaltsqualität in der Weißenburger Straße zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu verbessern. Durch die zügige Umgestaltung in eine Fußgängerzone werden die mit der Teileinziehung verfolgten positiven Auswirkungen in kurzer Zeit wirksam.

Die Weißenburger Straße soll zwischen Pariser Platz und Weißenburger Platz vom Durchgangsverkehr entlastet werden, um die Aufenthaltsqualität

für die Anlieger zu erhöhen und die mit dem Straßenverkehr verbundenen Belastungen deutlich zu reduzieren. Gleichzeitig wird so auch ein Beitrag zur dringend erforderlichen Verkehrswende im Stadtgebiet der Landeshauptstadt geleistet. Durch die sofortige Vollziehbarkeit der Teileinziehung werden auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs verbessert, da besonders gefährdete Fußgänger wie ältere Menschen und Kinder besser geschützt sind. Ihnen wird die Nutzung des gesamten Straßenkörpers erleichtert und die verkehrsbedingten Risiken erheblich reduziert.

Die Attraktivität des Straßenabschnitts als Einkaufsstraße wird gesteigert, indem mehr Raum für Fußgänger geschaffen wird. Die jetzige Verkehrssituation lässt kein entspanntes Flanieren und Bummeln zu, da z.B. die Gehwege zu eng sind. Die sofortige Vollziehbarkeit stärkt diesen Bereich als Kleinod in Haidhausen mit seinem vielfältigen gastronomischen und gewerblichen Angebot. Die sofortige Vollziehbarkeit der Teileinziehung der Weißenburger Straße zwischen Pariser Platz und Weißenburger Platz bezweckt eine verbesserte urbane Funktion der Innenstadtlage und des Wohnumfelds von Wohnungen in zentraler Lage. Plätze, die zum Verweilen und gesellschaftlichen Austausch ohne Konsumzwang einladen, unterstreichen dies. Lärm und Abgase durch Parksuchverkehr werden vermieden. Durch zusätzliche Begrünung/mobile Grünelemente, Hochbeete sowie Sitzgelegenheiten wird die Aufenthaltsqualität des Straßenraums gestärkt. Dadurch wird ein Lebensraum für Erholung, Kommunikation und bürgerschaftliches Engagement geschaffen.

Bei den Anliegern treten durch den Sofortvollzug keine irreparablen Verhältnisse ein, bevor unanfechtbar über etwaige Klagen entschieden würde, zumal ihre Rechtsposition nur schwach ausgestaltet ist. Die Bequemlichkeit und Leichtigkeit des Zu- und Abgangs zum eigenen Grundstück gehört gerade nicht zum rechtlich geschützten Anliegergebrauch. Grundsätzlich ist nur die Verbindung mit dem öffentlichen Straßennetz zu gewährleisten. Das ist für die Bewohner und Anlieger in dem von der Teileinziehung betroffenen Abschnitt der Weißenburger Straße weiterhin gegeben. Alle Grundstücke sind zu Fuß und auch per Rad in Schrittgeschwindigkeit weiterhin jederzeit erreichbar.

Die Weißenburger Straße ist auch durch den am Ostende der Straße gelegenen Ostbahnhof und den am Westende gelegenen S-Bahn-Halt „Rosenheimer Platz“ an die U-Bahn sowie diverse S-Bahn-, Bus- und Tramlinien angebunden. Zudem haben die Bewohner Zugang mit Pkws zu ihren Stellplätzen auf Privatgrund. Für stark bewegungseingeschränkte Personen und Patienten, Pflegedienste, die Anwohnende betreuen und Angehörige von pflegebedürftigen Anwohnenden, gibt es die Möglichkeit, Zufahrtserlaubnisse zu erhalten. Mit Einrichtung der Fußgängerzone wird sich zudem die Anzahl der Behindertenparkplätze in diesem Bereich erhöhen. Aktuell befindet sich im Abschnitt zwischen Weißenburger Platz und Pariser Platz ein Behindertenparkplatz an der Einmündung zum Weißenburger Platz. Dieser wird um die Ecke an den Weißenburger Platz versetzt und zwei weitere Behindertenparkplätze am Pariser Platz, unmittelbar an der Einmündung zur neuen Fußgängerzone, eingerichtet.

Für die in dem von der Teileinziehung betroffenen Abschnitt der Weißenburger Straße ansässige Gewerbe ist zwar keine Abwicklung der Liefervorgänge über Parallelstraßen und die Rückseite der Gebäude möglich. Jedoch ist weiterhin das Befahren und Halten mit Fahrzeugen, welche dem erforderlichen An- und Ablieferverkehr zu den gewerblichen Betrieben dienen, in bestimmten Zeiträumen (werktätlich von 22.30 Uhr bis 12.45 Uhr) erlaubt. Für Lade- oder Liefervorgänge nach 12.45 Uhr wird am Pariser Platz nördlich der Einmündung zur Fußgängerzone eine Ladezone eingerichtet.

Die zahlreichen Gründe, die für eine baldige Errichtung der Fußgängerzone sprechen, sind daher geeignet dem öffentlichen Vollzugsinteresse den Vorrang zu geben und das Aussetzungsinteresse der betroffenen Anlieger, die nur eine schwache Rechtsposition haben und keine irreparablen Schäden befürchten müssen, zurückzudrängen.

C) Weiteres Vorgehen:

Nach Durchführung der ergebnisoffenen Testphase wird die Widmung wieder auf eine „Ortsstraße“ ohne Beschränkung zurückfallen. Die eingegangenen Erkenntnisse und Anregungen aus der projektbegleitenden Öffentlichkeitsbeteiligung zusammen mit den Ergebnissen der verkehrlichen Untersuchungen vor und während der Testphase werden vom Mobilitätsreferat geprüft und fachlich bewertet. Das Ergebnis wird mit einer entsprechenden Empfehlung für oder gegen die dauerhafte Einrichtung einer Fußgängerzone dem politisch zuständigen Gremium zur abschließenden Entscheidung vorgelegt. Bei positiver Entscheidung hinsichtlich einer dauerhaften Schaffung einer Fußgängerzone wird ein dafür notwendiges Umstufungsverfahren in die Wege geleitet und ein Beschluss zur Änderung der Widmung dem Bezirksausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 20.03.2024 bekannt gegeben. Es wurden Einwände gegen die Teileinziehung vorgebracht.

Die Straßenbaubehörde für die teileinzuziehende Straßenstrecke ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Teileinziehung erforderliche Verfügungsbefugnis.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Mobilitätsreferat abgestimmt.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die o.a. Teileinziehung zur sofortigen Vollziehung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügung gem. Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 718), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der oben dargestellten Teileinziehung der bisher als Ortsstraße gewidmeten Teilstrecke der Weißenburger Straße (Flst Nr. 16442/1 Gemarkung München Sektion 9) zwischen dem Weißenburger Platz (= km 0,089) und dem Pariser Platz (= km 0,316), befristet bis zum 29.07.2025, mit den Beschränkungen der Verkehrsarten: „Fußverkehr, Radverkehr frei, Elektrokleinstfahrzeuge frei, zeitlich begrenzten Lieferverkehr frei, Zufahrt zu den angrenzenden Anwesen für Bewohner gestattet“ wird zugestimmt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Jörg Spengler

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 5

An das Direktorium - D-II-BA-Ost

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Kommunalreferat

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Kreisverwaltungsreferat

An das Kreisverwaltungsreferat - KVR-III/15

An das Mobilitätsreferat - MOR-GB2.11

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - PLAN-HAII-24B

An das Polizeipräsidium München Abt. Einsatz E4

An das Baureferat - RG4, VVE, VV-Geb, G, TZ, T1, T2

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.